

§. 17.

Die zollbaren Gegenstände fassen, ohne Rücksicht auf die Rechte eines dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Einrichtung des Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der zur Erhebung des Zolles befugten Behörde zurückbehalten, oder mit Verschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollbaren Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über die fraglichen Gegenstände weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Verschlagnahme. Die Verabfolgung der Waare aus zollamtlichem Bewahren kann in keinem Falle, auch nicht von Verichtsstellen, Gläubigern oder Gütervertretern bei Konkursen, eher verlangen werden, als bis die Abgaben bezahlt sind.

§. 18.

Von Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangszollabgabe entrichtet ist, wird weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausnahme jedoch derjenigen inneren Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Verwendungen aus solchen sowohl fremden, als inländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind. Der Verkehr mit zollpflichtigen oder ausländischen Waaren im Innern des Staates ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsehermaassregeln.

§. 19.

Alle Staats-, Communal- und Privat-Dimenzzölle sind aufgehoben.

7. Wegfall der Dimenzzölle.

§. 20.

Auch auf Communal- oder Privat-Handels- und Consumtions-Abgaben von Waaren, welche aus nicht zum Gesamt-Zollverein gehörigen Ländern bezogen werden, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

8. Wegfall d. Communal- u. Privat-Abgaben vom Handel u. der Consumtion.

§. 21.

Die Wasserzölle, gleich wie alle andere wohl begründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Fischerei, der Canäle, Schleusen, Brücken, Säbren, Kunstschiffen, Wege, Krähne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den §§. 19. und 20. aufgehobenen Abgaben.

9. Verbleib wegen der Gewässerungs-Abgaben.

§. 22.

Eine Befreiung von den, durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

10. Wegfall von Befreiungen.

§. 23.

Zur Sicherung der Abgaben findet eine besondere Aufsicht an den Außengrenzen des Gesamt-Zollvereins in einem Raume statt, dessen Breite nach der Gerechtigkeit bestimmt wird.

11. Einrichtungen zur Beaufsichtigung u. Erhebung der Zölle.
A. Beaufsichtigung.